

# Einfall-Lichtgitter mit weissen Glasschuppen- Einlagen für Kellerbeleuchtung

Autor(en): **Staehr, Julius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **12 (1896)**

Heft 53

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578928>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Fachleuten auch Fachgeschäfte (selbst wenn sie einem Nichtfachmann gehören, aber fachmännischen Betrieb haben) zur Konkurrenz zuzulassen seien. 2) Art. 10 ist zu streichen; dafür soll in Art. 11 die Bestimmung aufgenommen werden, daß Unteraccorde nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Streik u. s. w.) zugelassen werden sollen; im fernern soll bestimmt werden, daß staatlich subventionierte Anstalten (z. B. Strafanstalten, Fachschulen u. s. w.) von der Konkurrenz ausgeschlossen sind.

**Der Handwerks- und Gewerbeverein Winterthur** faßte nach einem Referat von Gewerbesekretär Krebs für und einem Korreferat von Buchdrucker Binkert gegen die obligatorischen Berufsgenossenschaften einstimmig folgende Resolution: „Der Handwerks- und Gewerbeverein, überzeugt von der Unmöglichkeit der Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften, ist der Ansicht: Es solle der Schweizerische Gewerbeverein in Verbindung mit den weiteren Interessentenkreisen seine Bestrebung zur Ermöglichung eines eidgen. Gewerbegesetzes nach der Richtung energisch fortsetzen, daß ein solches Gesetz Bestimmungen enthalte über 1. Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens (durch Bundesbeschluß bereits vorhanden), 2. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, 3. Regelung des Submissionswesens, 4. Förderung und Schutz freier Berufsvereine.“

**Der Vorstand des Gewerbevereins Schaffhausen** hat sich wie folgt konstituiert: Präsident: J. Meyer, Architekt; Vize-Präsident: G. Etterlin, Fabrikant; Sekretär: C. Feiler-Keller; Kassier: A. Wädlerlin, Mechaniker; Bibliothekar: G. Wagner, Schreinermeister; Stellvertreter des Bibliothekars: Klingenberg-Moser; Beisitzer: Wäscher, Maler; Spleiß, Def.-Maler; Wäschlin, Lithograph. Leider ist wegen Arbeitsüberhäufung Herr Kantonsrat Dechslin aus dem Vorstand des Vereins zurückgetreten. Herr Dechslin präsiidierte seit Jahren den Verein, dem Vorstand gehörte er mehr als ein Jahrzehnt an. Wir hoffen, daß dem vielverdienten Manne im Gewerbeverein Schaffhausen ein ehrender Platz angewiesen wird.

**Gewerbevereine im Wallis.** Infolge der belehrenden Vorträge der Herren Genoud (Freiburg) und Boos (Zürich) haben sich in Monthey, Martigny, Sitten, Leut und Breg Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins konstituiert.

**Einfall-Lichtgitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen für Kellerbeleuchtung.**

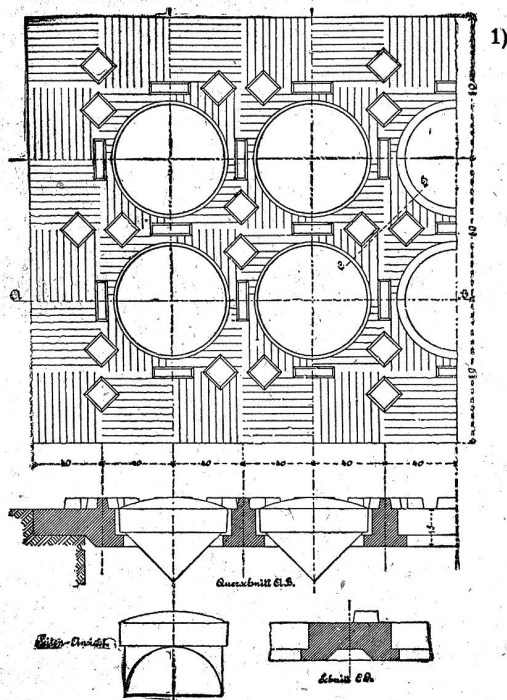
System Julius Staehr, Berlin.

(Mitgeteilt vom Internationalen Patentbüro von Carl Fr. Reichelt, Berlin N.W. 6).



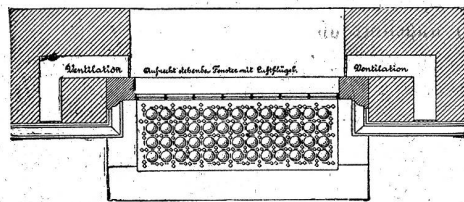
Die so verbesserten amerikanischen, seit Jahren bewährten Gitter mit Glasschuppen für Kellerbeleuchtungen verdienen eine besondere Beachtung wegen ihres großen Lichtdurchganges, welcher sogar beim schmutzigsten Wetter noch ganz vorzüglich ist und als Ersatz der bisher üblichen Kellerlichtgitter, sowie der inneren Kellerfenster dient. Die mit offenen eisernen Gittern abgedeckten Kellerlichtschächte dienen als Sammelbehälter für allerlei Schmutz, Regenwasser, Schnee, faulende Stoffe zc. Die Gitter mit weißen Glasschuppen-Einlagen, welche in der Anlage nicht teuer, jedoch viel besser als jede bisher übliche Glasabdeckung sind, bieten eine wirklich praktische Verbesserung, geben viel Licht und sind ein absoluter Schutz gegen oben bezeichnete Uebelstände. Die Glasschuppen sind, da oberhalb linsenförmig, leicht zu reinigen; etwa gewaltsam zerbrochene Schuppen durch neue auszuwechseln, macht keine Schwierigkeiten. Die Zeichnung ver-

anschaulicht ein einfaches Schuppen-Lichtgitter zur Abdeckung gewöhnlicher Kellerlichtschächte. Als Oberlicht-Abdeckung für

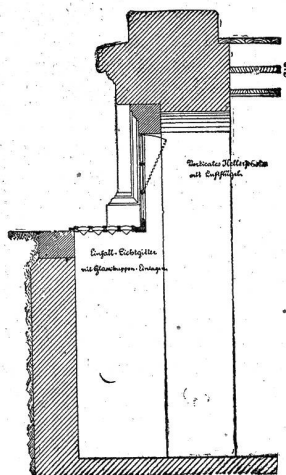


1) Grundriß einer Kellerfenster-Anlage mit Einfall-Lichtgitter und Glaschuppen.

Durchfahrten, Höfe, Perronhallen zc. kann dasselbe Muster ebenfalls Verwendung finden. Das Einlegen der Schuppen in den mit geschmackvollen Mustern und guter Ausstattung versehenen Eisenrahmen ist, da dieselben im Falz



aufstegen, sehr einfach; zu Dichtung der Fugen wird Zement, Kitt, Asphalt zc. genommen. Die horizontalen Abdeckungen werden, wie vorstehend beschrieben, mit oben linsenförmigen, unterhalb prismatischen Schuppen verglast. Das aufrecht stehende eiserne Fenster kann dagegen jede andere beliebig gemusterte oder einfach weiße Verglasung erhalten. Ventilationsfenster, Glasjalouisen zc. mit Stell- und Schußvorrichtung gegen unbefugtes Öffnen von außen, sind ebenfalls leicht anzubringen. Die Schuppen-Einfall-Lichtgitter mit Reflektor-Gläsern dürften die besten der bisher bekannten Kellerbeleuchtungen und namentlich durch den Fortfall der inneren Kellerfenster und durch die vergrößerte Nutzbarkeit des Raumes in gegebenen Verhältnissen von großem Werte und in den Gesamtkosten billiger herzustellen sein als die Kellerfenster-Anlagen mit Vergitterungen oder Abdeckungen mit viereckigen Rohglasplatten zc., welche wenig Licht in die dunklen Kellerräume spenden und durch die gebotenen und vielfach erprobten Schuppen-Lichtgitter verbessert und ersetzt werden.



Skizze 2 und 3 stellt eine Anlage von Lichtgittern in Verbindung mit dem Kellerfenster über Straßenhöhe dar.